

Artikel-Bezeichnung: PAPRIKA TOPPING**Artikel-Nr.:** 142800**Produktdaten**

Statistische Waren-Nr.:	2106 90 98
Herstellerland:	Deutschland
Verpackung:	10 kg Karton
Beschreibung:	Würziges Paprika Topping zur individuellen Veredelung von Backwaren
Anwendungsmenge:	100 %
Mindesthaltbarkeit:	9 Monate
Lagerbedingungen:	kühl und trocken im originalverschlossenen Gebinde lagern
Aussehen:	Topping aus Maiskugeln mit Paprika und Gewürzen

Inhaltsstoffangaben

Inhaltsstoffe: (in absteigender Reihenfolge)	Extrudierter Mais, Paprikapulver, Salz, Rapsöl, Oregano, getrockneter Paprika, getrocknete Zwiebeln, Basilikum, Majoran, Rosmarin, Gewürzextrakt, getrockneter Knoblauch
---	--

Analytische Daten

pH-Wert (10 g/200 ml)	4,9	-	6,0
Säuregrad	6,6	-	8,0
Schüttgewicht	409	-	500 g/l
Wasser	6,4	-	8,6 %
Asche (500 °C)	7,5	-	11,2 %
Eiweiß (N x 6,25)	7,1	-	10,7 %
Stärke	43,5	-	58,9 %
Fettstoffe	6,8	-	8,4 %
Ballaststoffe	8,6	-	11,6 %

Nährwertangaben

100 g enthalten:

Energie	1.476 kJ	351 kcal
Fett	7,6 g	
<i>davon</i>		
<i>gesättigte Fettsäuren</i>	1,0 g	
Kohlenhydrate	56,6 g	
<i>davon</i>		
<i>Zucker</i>	2,6 g	
Ballaststoffe	10,1 g	
Eiweiß	8,9 g	
Salz	6,9 g	

Die Angabe der Nährstoffe und der Energie erfolgt nach den in der EG geltenden Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Wir bestätigen, dass unsere Produkte keine Gentechnik-Kennzeichnung gemäß den EG-Verordnungen 1829/2003, 1830/2003 erfordern.

IREKS produziert nach HACCP-Regeln und ist nach DIN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Unser Produkt und die damit hergestellten Teige sind nicht zum Rohverzehr bestimmt und müssen stets gut durcherhitzt werden.

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns eingesetzten Verpackungen hinsichtlich der Konformität gemäß allen geltenden Verordnungen geprüft werden (VO (EG) 1935/2004, VO (EG) 2023/2006; bei Kunststoffen auch VO (EU) 10/2011).

Allergeninformation

Übersicht der Zutaten, die allergische und andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, gemäß Anhang II Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011.

- Glutenhaltiges Getreide und Getreideerzeugnisse
 - Weizen
 - Dinkel
 - Khorasan-Weizen
 - Emmer
 - Roggen
 - Gerste
 - Hafer
 - Krebstiere und Krebstiererzeugnisse
 - Eier und Eiererzeugnisse
 - Fisch und Fischerzeugnisse
 - Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse
 - Soja und Sojaerzeugnisse (interner Grenzwert der Spurenkennzeichnung 50 ppm)
 - Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Lactose
 - Schalenfrüchte (z.B. Nüsse) und -erzeugnisse
 - Mandeln
 - Haselnüsse
 - Walnüsse
 - Kaschunüsse
 - Pecannüsse
 - Paranüsse
 - Pistazien
 - Macadamianüsse
 - Sellerie und Sellerieerzeugnisse
 - Senf und Senferzeugnisse (interner Grenzwert der Spurenkennzeichnung 10 ppm)
 - Sesamsamen und Sesamerzeugnisse (interner Grenzwert der Spurenkennzeichnung 5 ppm)
 - Schwefeldioxid und Sulfite in einer c >10mg/kg
 - Lupine und Lupinenerzeugnisse (interner Grenzwert der Spurenkennzeichnung 10 ppm)
 - Weichtiere und Weichtiererzeugnisse
- + laut Rezeptur enthalten
- laut Rezeptur nicht enthalten
◦ Spuren nicht auszuschließen

Die Angaben zu den internen Grenzwerten beziehen sich jeweils auf das allergene Lebensmittel, nicht auf dessen Proteinanteil.

Deklaration Endgebäck (lose Ware)

- Kein Zutatenverzeichnis erforderlich, jedoch Allergenkennzeichnung
- Bei freiwilliger Angabe gilt die Zutatenliste für verpackte Ware

Deklaration Endgebäck (verpackte Ware)

Verarbeitungsempfehlung

100 %

Deklarationsempfehlung beim Erstellen eines Zutatenverzeichnisses für das Gebäck

„Extrudierter Mais“ (60 – 70 %), „Paprikapulver“ (15 – 20 %), „Salz“, „Kräuter“, „Rapsöl“, „getrockneter Paprika“, „getrocknete Zwiebeln“ und „Gewürzextrakt“ sind entsprechend ihrem Gewichtsanteil in das Zutatenverzeichnis des Gebäcks einzureihen.

Beträgt der Kräuteranteil im Gebäck mehr als 2 %, so sind „extrudierter Mais“ (60 – 70 %), „Paprikapulver“ (15 – 20 %), „Salz“, „Rapsöl“, „Oregano“ (< 2 %), „getrockneter Paprika“, „getrocknete Zwiebeln“, „Basilikum“ (< 2 %), „Majoran“ (< 2 %), „Rosmarin“ (< 2 %), „Gewürzextrakt“, „getrockneter Knoblauch“ (< 2 %) entsprechend ihrem Gewichtsanteil in das Zutatenverzeichnis des Gebäcks einzureihen.